

Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit

Datum: 16.12.2011  
Frau Dr. Buhse  
361-15871

V o r l a g e Nr. L-26-18  
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 19.01.2012

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und –referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter) vom 14. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 29)**

**A. Problem**

Durch die Neustrukturierung der Lehrerausbildung und Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 673) ist eine umfassende Überarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter notwendig. Anfang 2011 wurde dafür eine Arbeitsgruppe gebildet. Das Ergebnis wird vorliegen, bevor die Studiumsabsolventinnen und Studiumsabsolventen der neuen Lehramtsausbildung die Universität Bremen verlassen und in den Vorbereitungsdienst gehen. Im Vorgriff auf die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe ist nunmehr eine Änderung erforderlich, weil der jetzige Masterabschluss für Inklusive Pädagogik ergänzend zu dem Lernbereich Sonderpädagogik zwei Unterrichtsfächer umfasst. Zugleich sollen Bewerber/innen aus anderen Bundesländern für einen Ausbildungsplatz im sonderpädagogischen Lehramt mit nur einem Unterrichtsfach zusätzlich zur sonderpädagogischen Fachrichtung zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

**B. Lösung / Sachstand**

§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter vom 14. Februar 2008 definiert Inhalt und Durchführung der Ausbildung. §2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- Die Ausbildung erfolgt in „mindestens“ zwei Fächern.
- Als Fächer für das sonderpädagogische Lehramt gelten zusätzlich zur sonderpädagogischen Fachrichtung „je nach Studium ein oder zwei Unterrichtsfächer, von denen eines ein Lernbereich sein kann“.

Die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter vom 14. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 29) sind in der Anlage dargestellt und werden zum nächstmöglichen Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst wirksam.

### **C. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz**

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Frauen und Männer sind von den Änderungen in gleichem Maße betroffen.

### **D. Beteiligung und weiteres Verfahren**

Nach Befassung der staatlichen Deputation für Bildung ist das Beteiligungsverfahren einzuleiten. Die zweite Befassung durch die Deputation für Bildung ist für den 07. März 2012 vorgesehen.

### **E. Beschluss**

Die Deputation für Bildung nimmt die Änderungsverordnung zur Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und –referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter) vom 14. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 29) zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung der  
Lehramtsreferendarinnen und –referendare im Vorbereitungsdienst und über die  
Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)  
vom 14. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 29)**

Aufgrund des § 6 Absatz 6 und des § 7 Absatz 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 673-677) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter) vom 14. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird nach den Wörtern „erfolgt in“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b. In Nummer 3 werden die Wörter „ein Unterrichtsfach oder ein Lernbereich“ durch die Wörter „je nach Studium ein oder zwei Unterrichtsfächer, von denen eines ein Lernbereich sein kann“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2012 in Kraft.